

# Vollmacht zur Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten

**Um als nicht Sachkundiger auf einer Rechnung von Pflanzenschutzmitteln aufzuscheinen, muss gemäß § 1 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 i.d.g.F. eine Vollmacht ausgestellt werden.**

Jakob Angerer akad. BT / Abteilung Pflanzenbau

Stand: 2024-11

Vollmacht*GEBER* natürliche oder juristische Person, die keinen SACHKUNDEAUSWEIS besitzt

Vollmacht*NEHMER* natürliche Person, die einen SACHKUNDEAUSWEIS besitzt

## Warum eine Vollmacht unterzeichnen?

- Die Rechnung kann, obwohl kein SACHKUNDEAUSWEIS vorhanden ist, an den Vollmacht*GEBER* (Auftraggeber) ausgestellt werden. Dadurch kann die Rechnung auch z.B. an eine juristische Person ausgestellt werden.

## In welchen Fällen sollte eine Vollmacht unterzeichnet werden?

bei Auslagerung der Pflanzenschutzarbeiten, wenn:

- eine wirtschaftliche Betriebshilfe stattfindet (zB ein sachkundiger Landwirt, der über den Maschinenring vermittelt wurde, führt die Arbeit aus)
- eine gewerbliche Dienstleistung stattfindet (zB direkt über Maschinenring)
- ein sachkundiger Arbeiter am Betrieb die Arbeit erledigt, die Rechnung aber auf den nicht sachkundigen Betriebsführer lauten soll
- ein sachkundiges Familienmitglied, das nicht am Betrieb angestellt ist und nicht die wohnhaft hat, die Arbeit macht

## Wie ist das Thema Lagerung zu beurteilen?

- Grundsätzlich werden Kauf und Verwendung ausgelagert → Lagerung ist Bestandteil der Verwendung.
- Die Lagerung hat, beim Vollmacht*NEHMER* zu erfolgen.

## Wo und wie lange ist die Vollmacht aufzubewahren?

- Sowohl der Vollmachtgeber als auch der Vollmachtnehmer verfügen über eine unterzeichnete Vollmacht → doppelte Ausfertigung des Formulars

- Die Mindestaufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM beträgt gemäß landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens vier Jahre. Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen im Rahmen von Konditionalität und ÖPUL zu beachten. Die Aufbewahrungsdauer der Vollmacht richtet sich nach diesen Fristen.

Die Aufzeichnungen über die Pflanzenschutz Tätigkeit (Datum, Kultur, Schlagbezeichnung, Pflanzenschutzmittel und Aufwandmenge) müssen sowohl beim VollmachtGEBER als auch beim VollmachtNEHMER aufliegen.